



## **WELTENERGIERAT - DEUTSCHLAND**

**Satzung**

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Weltenergierat – Deutschland“.
- (2) Sitz des Weltenergierat – Deutschland ist Berlin.
- (3) Der Weltenergierat – Deutschland ist im Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Weltenergierat – Deutschland ist das deutsche Mitglied im World Energy Council (Weltenergierat). Im Folgenden abgekürzt als WEC bezeichnet.
- (2) Der Weltenergierat – Deutschland verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Mittel des Weltenergierat – Deutschland dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Weltenergierat – Deutschland. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Weltenergierat – Deutschland fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zweck des Weltenergierat – Deutschland ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Volksbildung, insbesondere durch:
  1. die Untersuchung aller nutzbaren Energiequellen sowie der Mittel und Wege zur Energiegewinnung und der Energieerzeugung unter Beachtung der Ressourcenschonung und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen der Menschheit,
  2. die Untersuchung des Energieverbrauchs, insbesondere seiner Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung, das Klima und die Umwelt sowie der Mittel und Wege zur möglichst rationellen Nutzung von Energie,
  3. die Mitarbeit im WEC und die Zusammenstellung und zeitnahe Veröffentlichung der Beratungsergebnisse des WEC sowie von allgemeinen Unterlagen über Energiequellen und deren Nutzung,
  4. die Durchführung von wissenschaftlichen Konferenzen und Tagungen, die der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind, zur Beratung der vorstehenden Themen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit und Politik über die Zusammenhänge von Energie, Umwelt und Wirtschaft sowie
  5. die Durchführung von Forschungsvorhaben und die Vergabe von Forschungsaufträgen an Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung (AO).
- (4) Der Weltenergierat – Deutschland ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Gremien

- (1) Die Angelegenheiten des Weltenergierat – Deutschland besorgen
  - die Mitgliederversammlung,
  - das Präsidium,
  - die Ausschüsse und
  - die Geschäftsführung.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, der Stellvertreter des Präsidenten und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Weltenergierat – Deutschland gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Mitarbeit in der Mitgliederversammlung, im Präsidium und in den Ausschüssen ist grundsätzlich ehrenamtlich.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Weltenergierat – Deutschland können natürliche und juristische Personen sein, die sich beruflich oder satzungsgemäß mit Gegenständen befassen, die den Zielen und Aufgaben des Weltenergierat – Deutschland entsprechen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Es kann dieses Recht auf den Präsidenten übertragen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist innerhalb eines Monats die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie an Veranstaltungen des WEC.
- (4) Juristische Personen benennen einen Vertreter – in der Regel ein Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung –, der die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Aufgaben ausübt und wahrnimmt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
  1. bei natürlichen Personen
    - durch Tod,
    - durch Kündigung gemäß § 10 Absatz 1,
    - durch Kündigung gemäß § 10 Absatz 2.
  2. bei juristischen Personen
    - durch deren Auflösung,
    - durch Kündigung gemäß § 10 Absatz 1,
    - durch Kündigung gemäß § 10 Absatz 2.

## § 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal alle zwei Jahre statt. Sie werden durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder elektronisch einberufen und sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten oder bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen den Versammlungsleiter. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten zu unterschreiben ist.
- (3) Eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren mit einer Antwortfrist von zwei Wochen mit einfacher Stimmmehrheit der fristgemäß abgegebenen Stimmen möglich.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  1. die Wahl des Präsidenten, des Stellvertreters des Präsidenten und des Schatzmeisters,
  2. die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung sowie die Zustimmung zum Haushaltsplan,
  3. die Festsetzung der Beitragsordnung,
  4. Änderungen der Satzung,
  5. die Beratung und Beschlussfassung über Themen, für die der Weltenergierat – Deutschland nach seinen satzungsgemäßen Aufgaben und aufgrund seiner Zusammensetzung das geeignete nationale Gremium ist.
- (5) Die Information der Mitglieder über Angelegenheiten des Weltenergierat – Deutschland kann auf dem elektronischen Wege erfolgen.

## § 6 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
  - dem Präsidenten,
  - dem Stellvertreter des Präsidenten,
  - dem Schatzmeister und
  - den weiteren Mitgliedern des Präsidiums.
- (2) Der Präsident, der Stellvertreter des Präsidenten und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von drei Kalenderjahren gewählt. Eine Wiederwahl soll in der Regel nicht mehr als einmal erfolgen.
- (3) Dem Präsidium können bis zu 17 weitere Mitglieder angehören, die vom Präsidenten für eine Amtsdauer von vier Kalenderjahren berufen werden. Eine erneute Berufung ist möglich. Jedem der großen Zweige der Energiewirtschaft steht das Recht auf Nominierung eines Mitgliedes des Präsidiums zu.

- (4) Aufgabe des Präsidiums ist die Durchführung der Aufgaben des Weltenergierat – Deutschland, insbesondere die nationale und internationale Zusammenarbeit mit dafür bestehenden Institutionen in energiewirtschaftlichen Fragen gemäß § 2 sowie die deutsche Vertretung und Mitwirkung in den Organen des WEC.
- (5) Der Präsident leitet den Weltenergierat – Deutschland nach Maßgabe der Satzung. Er führt die Geschäfte des Präsidiums, beruft dessen Sitzungen ein und leitet sie.
- (6) Sitzungen des Präsidiums finden jährlich mindestens einmal statt.
- (7) Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Mit Zustimmung aller Präsidiumsmitglieder können sie im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (8) Dem Schatzmeister obliegen außer den in § 2 geregelten Aufgaben:
  1. die Werbung um Spenden zur ergänzenden Finanzierung von Aufgaben des Weltenergierat – Deutschland,
  2. Berichte an das Präsidium und an die Mitgliederversammlung über die jeweilige Finanzlage des Weltenergierat – Deutschland,
  3. die Aufstellung der Haushaltspläne,
  4. die Vorlage der Jahresabschlüsse an das Präsidium und an die Mitgliederversammlung und
  5. die Überwachung der Durchführung der Haushaltspläne sowie der Einnahmen und Ausgaben des Weltenergierat – Deutschland.
- (9) Der Schatzmeister kann seine Aufgaben ganz oder teilweise auf den Geschäftsführer delegieren.

## § 7 Ausschüsse

- (1) Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung einen Präsidialausschuss einsetzen. Die Mitglieder dieses Gremiums und dessen Vorsitzender werden vom Präsidium berufen. Die Einberufung und Leitung von Sitzungen des Präsidialausschusses obliegt dessen Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Präsidenten.
- (2) Das Präsidium kann ferner einen Haushaltsausschuss einsetzen, der den Schatzmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt. Die Mitglieder des Haushaltsausschusses und dessen Vorsitzender werden vom Präsidium berufen. Die Einberufung und Leitung von Sitzungen des Haushaltsausschusses obliegt dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Schatzmeister.
- (3) Das Präsidium kann, soweit erforderlich, weitere Ausschüsse einsetzen.

### **§ 8 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsstelle des Weltenergieerat – Deutschland wird von einem Geschäftsführer geleitet, der mit Zustimmung des Präsidiums vom Präsidenten berufen wird. Er hat in den Sitzungen des Präsidiums beratende Stimme. Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden in dieser Satzung durch eine Geschäftsordnung, die der Präsident erlassen kann, geregelt.
- (2) Der Geschäftsführer ist der Mitgliederversammlung und dem Präsidenten gegenüber für die sachgerechte Führung der Geschäfte und für die ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel verantwortlich.
- (3) Der Geschäftsführer kann im Einvernehmen mit dem Präsidium eine dem Umfang seiner Aufgaben angemessene Zahl von Mitarbeitern einsetzen.

### **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach einer von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums festzusetzenden Beitragsordnung.
- (2) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge wird durch den Schatzmeister von den Mitgliedern erbeten.

### **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Jedes Mitglied kann schriftlich gegenüber dem Präsidium mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.
- (2) Das Präsidium kann ein Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit sofortiger Wirkung aus dem Weltenergieerat – Deutschland ausschließen, das
  1. durch sein Verhalten dem Weltenergieerat – Deutschland schwerwiegende Nachteile zufügt,
  2. in der Öffentlichkeit trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt Auffassungen vertritt, die mit den Aufgaben und Zielen des Weltenergieerat – Deutschland nicht zu vereinbaren sind,
  3. trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist.

Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

### **§ 11 Satzungsänderung**

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen.

### **§ 12 Auflösung und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Die Auflösung des Weltenergierrat – Deutschland kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel aller Mitglieder beschlossen werden. Die nicht anwesenden Mitglieder können innerhalb eines Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium abstimmen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Weltenergierrat – Deutschland sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein vorhandenes Vermögen an den „Stiferverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.“, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken mit energiewirtschaftlichem Bezug zu verwenden hat. Dies gilt entsprechend, wenn der Weltenergierrat – Deutschland aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Neufassung der Satzung tritt nach Eintragung im Vereinsregister in Kraft.